



GEMEINDE COURTEPIN

Ausführungsreglement über das Finanzwesen (AFR)

Der Gemeinderat

Gestützt auf das Gesetz über das Finanzwesen der Gemeinden (LFCo) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über das Finanzwesen der Gemeinden (OFCo) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

Beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die Elemente zu definieren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates im Finanzbereich fallen.

Art. 2 Buchhaltungsbelege (Art. 37 GFHV)

¹ Buchhaltungsbelege können in elektronischer Form vorliegen.

² Jeder Buchhaltungsbeleg muss mindestens die Visierung des/der für das Departement zuständigen Gemeinderatsmitglieds, des/der für das Finanzdepartement zuständigen Gemeinderatsmitglieds sowie des/der Finanzverwalters/Finanzverwalterin tragen.

Art. 3 Geldbezüge (art. 36 GFHV)

Die Bedingungen für Geldbezüge und Zahlungsermächtigungen sind in den Anhängen dieses Reglements festgelegt.

Art. 4 Individuelle Finanzkompetenz der Mitglieder des Gemeinderates

Jedes Mitglied des Gemeinderates verfügt über eine individuelle Finanzkompetenz bis zu CHF 5'000.00 für Ausgaben, die in sein Departement fallen. Diese Kompetenz wird im Rahmen des genehmigten Budgets ausgeübt und sofern die Ausgabe für das ordnungsgemässe Funktionieren des betroffenen Dienstes notwendig ist. Jede Ausgabe, die diesen Betrag übersteigt, ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement und sein Anhang treten am 1. September 2026 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. August 2026.

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin :

Geneviève Nenning
Geneviève Nenning

Die Gemeindeschreiberin :

Anne Rochat
Anne Rochat



Anhang: Geldbezüge